

Deutschen Bücherei schallen sie die Grundlagen für ein den gesellschaftlichen Anforderungen genügendes System der bibliographischen Arbeit und leisten Informationstätigkeit. Die zentralen wissenschaftlichen Fachbibliotheken haben für die wissenschaftlichen Fachbibliotheken ihres Bereiches methodische Arbeit zu leisten. Sie unterstehen den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 3

(1) Die Bibliotheken der Akademien sammeln, erschließen und vermitteln die für die Bearbeitung der Planthemen der Forschungseinrichtungen und die Arbeit der Beratungsgremien der Akademien erforderliche Literatur in engem Zusammenwirken mit den Informations- und Dokumentationseinrichtungen. Verantwortlich für diese Bibliotheken sind die Präsidenten der Akademien.

(2) Die Hauptaufgabe der Universitäts-, Hoch- und Fachschulbibliotheken besteht in der Sammlung, Erschließung und Vermittlung wissenschaftlicher Literatur für die Lehre und Forschung und für die Erziehung und Ausbildung der Studierenden. Als zentrale Bibliotheken leiten und koordinieren die Universitäts- und Hochschulbibliotheken die bibliothekarische Arbeit im jeweiligen Universitäts- bzw. Hochschulbereich. Sie sind zugleich wichtige wissenschaftliche Bestandszentren der jeweiligen Territorien. In dieser Funktion unterstützen sie besonders die Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben. Die Universitäts-, Hoch- und Fachschulbibliotheken arbeiten eng mit den Einrichtungen der Information und Dokumentation zusammen. Sie leisten in Abstimmung mit diesen Einrichtungen eine umfangreiche Informationstätigkeit. Verantwortlich für diese Bibliotheken sind die Rektoren der Universitäten und Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen.

(3) Zur umfassenden und schnellen Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe und Einrichtungen mit wissenschaftlicher Literatur und zur Sammlung, Erschließung und Vermittlung regionalkundlicher Quellen muß im Interesse einer zweckmäßigen Standortverteilung und rationellen Nutzung der Literatur in jedem Bezirk ein wissenschaftliches Bestandszentrum vorhanden sein. In den Bezirken, in denen diese Aufgabe nicht von einer Universitäts- oder Hochschulbibliothek wahrgenommen werden kann, ist schrittweise die Stadt- und Bezirksbibliothek oder die im Bezirk bestehende Landesbibliothek zur wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek des Bezirkes zu entwickeln. Entscheidungen darüber sind im Einvernehmen zwischen dem Minister für Kultur, dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes zu treffen.

(4) Die wissenschaftlichen Fachbibliotheken der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe haben die Aufgabe, die für ihren speziellen Bereich notwendige Fachliteratur für Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Praxis zu erschließen und nutzbar zu machen. Sie richten sich dabei nach den Erfordernissen ihrer Planträger, ihres Wirkungsbereiches und der betreffenden Fachdisziplin. Ihnen obliegt darüber hinaus, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Information und Dokumentation, die Bereitstellung der spezifischen Informationsquellen der betreffenden Disziplin bzw. des Fachbereiches. Verantwortlich für die wissenschaftlichen Fachbibliotheken sind die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe.

Staatliche allgemeinbildende Bibliotheken

§ 6

(1) Als geistig-kulturelle Zentren haben die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken an der Entwicklung zur gebildeten sozialistischen Nation mitzuwirken. Ihre besondere Aufgabe besteht in der ständigen Gewinnung neuer Leser, besonders unter den Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Kindern und Jugendlichen und in der Steigerung der Anzahl der Entleihungen und Informationen. Indem sie ihre Leser bei der Buchauswahl beraten, das Gespräch mit dem Leser führen und eine vielfältige Informationstätigkeit, Literatur- und Bibliothekspropaganda entwickeln, tragen sie entscheidend dazu bei, die Bewegung des Lesens und Lernens zu verbreitern.

(2) Die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken wecken, gemeinsam mit der Freien Deutschen Jugend, ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Pionierhäusern, den Jugendklubs und den Bildungseinrichtungen, bei den Kindern und Jugendlichen in der ihrem Alter gemäßen Weise, das Interesse für das Lesen guter Bücher der schönen Literatur und das Studium der Fachliteratur. Sie fördern zugleich die Erziehung der jungen Generation zu sozialistischen Überzeugungen und Verhaltensweisen, zur selbständigen geistigen Arbeit und zur schöpferischen Aneignung von Kenntnissen über die objektiven Gesetze in Natur und Gesellschaft. Mit geeigneten Methoden führen sie die Kinder und Jugendlichen in die Benutzung der Bibliotheken und der bibliothekarischen und bibliographischen Hilfsmittel ein. Sie werden dabei von den Organen der Volksbildung unterstützt.

§ 7

(1) Die Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken organisieren die bibliotheksmäßige Literaturversorgung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder in ihrem Territorium. Zur Befriedigung der vielfältigen Literaturbedürfnisse arbeiten sie, bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Organe, mit den ländlichen Zentralbibliotheken und den Stadt- und Kreisbibliotheken zusammen und nutzen deren Bestände im Leihverkehr. Verantwortlich für die Stadtbibliotheken sind die Räte der Städte, für die Gemeindebibliotheken die Räte der Gemeinden. Sie entscheiden, entsprechend ihrer Verantwortung für das geistig-kulturelle Leben und alle Bildungsaufgaben in ihrem Bereich, über die planmäßige Entwicklung der ihnen unterstehenden Bibliotheken. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei der bibliotheksmäßigen Literaturversorgung auf dem Lande wird den Gemeindevertretungen empfohlen, Verbände zur gemeinsamen Nutzung ihrer Bibliotheken und zur Einrichtung ländlicher Zentralbibliotheken zu bilden. Dafür sollen auch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewonnen werden.

(2) Die ländlichen Zentralbibliotheken wirken — neben ihrer Funktion als Ausleihbibliothek des Ortes, in dem sie ihren Sitz haben — als Zentrum für die Anleitung der Bibliotheken mehrerer Gemeinden und für die Qualifizierung der dort tätigen Bibliotheksleiter. Sie stellen zur Bestandsergänzung der Gemeindebibliotheken im Leihverkehr Fachliteratur, schöne Literatur und Kinderliteratur bereit und üben Informationstätigkeit für den Bereich der ländlichen Zentralbibliothek aus. Sie werden hauptberuflich geleitet. Die ländlichen Zentralbibliotheken unterstehen im allgemeinen dem Rat der Ge-